



Turnverein 1884 Unterkochen e.V.

Beitragsordnung

Beschlossen am: 30.04.2025

Inhaltsverzeichnis

§1 Geltungsbereich.....	3
§2 Grundsätze.....	3
§3 Beiträge und Gebühren.....	3
§4 Beitragsermäßigung.....	4
§5 Beitragseinzug, Barzahlung, Zahlungsver säumnisse.....	4
§6 Inkrafttreten.....	5

§1 Geltungsbereich

- (1) Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zum Entrichten von Mitglieds-, Abteilungs- und Gruppenbeiträgen an den Turnverein 1884 Unterkochen e.V. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.

§2 Grundsätze

- (1) Da nicht unterschieden wird zwischen aktiven und passiven Mitgliedern, werden die Mitgliedsbeiträge möglichst gering gehalten und im Gegenzug dort, wo im Erwachsenenbereich Kosten entstehen (Bezahlung der Übungsleiter/innen) Abteilungs- bzw. Gruppenbeiträge kalkuliert und festgesetzt.
- (2) Abteilungs- und Gruppenbeiträge können auf Beschluss der Mitgliederversammlung erhoben werden.
- (3) Die durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Mitglieds-, Abteilungs- und Gruppenbeiträge treten rückwirkend zum 1. Januar des Jahres in Kraft, in dem der Beschluss gefasst wurde.
- (4) Überschreiten Kinder das 18. Lebensjahr, wird ihnen eine eigenständige Erwachsenen-Mitgliedschaft zugewiesen (ausgenommen Auszubildende, BFD und Studenten).
- (5) Im Grundbeitrag ist die Sportversicherung durch den WLSB inbegriffen.
- (6) Der Austritt aus dem Hauptverein ist jährlich zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss bis 4 Wochen vor Jahresende (also bis 03.12.) schriftlich per Brief oder E-Mail bei der Mitgliederverwaltung eingehen.
- (7) Der Austritt aus einer Abteilung mit Abteilungsbeitrag ist halbjährlich zum 30. Juni und zum 31. Dezember möglich und muss spätestens 4 Wochen vorher schriftlich per Brief oder E-Mail bei der Mitgliederverwaltung oder der Abteilungsleitung eingehen. Die Mitgliedschaft im Hauptverein bleibt dadurch unberührt.

§3 Beiträge und Gebühren

- (1) Mitgliedsbeiträge Hauptverein:

Kinder, Jugendliche, Auszubildende, BFD und Studenten:

10	Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	70%	34,- €
11	Auszubildende, Freiwilligendienst und Studenten über 18 Jahre, bis 27 Jahre (Nachweis erforderlich)	70%	34,- €

Erwachsene:

20	Erwachsene über 18 Jahre (Basisbeitrag)	100%	49,- €
21	Behinderte (Nachweis erforderlich)	70%	34,- €
22	Ehrenmitglied oder ab 50 Jahre Mitgliedschaft und Erreichen des 65. Lebensjahres	0%	0,- €

Familien:

30	Familien oder zwei Single in einem Haushalt mit Kindern bis 18 Jahre	160%	78,- €
31	Ehepaare oder zwei Single in einem Haushalt ohne Kinder	150%	74,- €
32	Ein Elternteil mit Kindern bis 18 Jahre	130%	64,- €

(2) Abteilungsbeiträge:

Abteilungen mit jährlichen Gebühren:

40	„Frauen = Mobil“		30,- €
41	Herzsport (ohne Verordnung)		60,- €
42	Sport nach Krebs (ohne Verordnung)		60,- €
43	Lungensport (ohne Verordnung)		60,- €
44	„Sport für Ältere“		60,- €
45	„Sport für Frauen 20+“		30,- €

Abteilungen mit Gebühren pro Teilnahme (privat Versicherte oder ohne aktuelle Verordnung). Die Gebühren gelten für alle Reha-Gruppen (Herzsport, Sport nach Krebs und Lungensport)

50	Einzelbeitrag Vereinsmitglied ohne Verordnung		4,- €
51	Einzelbeitrag Nichtmitglied ohne Verordnung		8,50 €
52	Einzelbeitrag Privatversicherte ohne Verordnung		8,50 €

(3) Kursgebühren: Die Gebühren für Kurse werden nach Ermittlung der entstehenden Kosten vom Vorstand festgesetzt. Die Beträge sind dem Anhang „Kursgebühren“ zu entnehmen.

§4 Beitragsermäßigung

- (1) Sozialhilfeempfängern und finanziell schwächer Gestellten kann auf Antrag und nach Beschlussfassung des Vorstands Beitragsermäßigung / Beitragsnachlass gewährt werden.

§5 Beitragseinzug, Barzahlung, Zahlungsver säumnisse

- (1) Im Regelfall erfolgt der Beitragseinzug für das laufende Geschäftsjahr gebührenfrei durch das SEPA Lastschriftmandat. Der Mitgliedsbeitrag wird zum 1. Juli erhoben. Die anfallenden Abteilungsbeiträge bei Abteilungen mit jährlichen Gebühren werden je zur Hälfte zum 1. Februar und 1. August erhoben.
- (2) Abteilungsbeiträge bei Abteilungen mit monatlichen Gebühren werden nicht durch SEPA Lastschriftmandat eingezogen, sondern müssen durch Überweisung oder Dauerauftrag bis zum Ablauf des jeweiligen Monats beglichen werden.
- (3) Bei Lastschriften, die nicht eingelöst werden können, erstattet das Mitglied die dem Verein die entstehenden Kosten, mindestens aber 5,00 €.

- (4) Mitglieder bzw. Zahlungspflichtige, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, entrichten die anfallenden Jahresbeiträge bis spätestens 1. Juli des Geschäftsjahres auf das Beitragskonto des TVU. In diesem Fall wird für den erhöhten Verwaltungsaufwand eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 5,00 € in Rechnung gestellt, welche zusammen mit dem Mitgliedsbeitrag zu überweisen ist.
- (5) Zur Deckung der Mehrkosten bei Zahlungsver säumnissen werden für jede Mahnung 5,00 € Mahngebühren in Rechnung gestellt.

§6 Inkrafttreten

- (1) Diese geänderte Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 30.04.2025 beschlossen.
- (2) Alle bisherigen Beitragsordnungen des Vereines treten somit außer Kraft.

*Vorstand Öffentlichkeitsarbeit /
Sportbetrieb: Gilbert Übensee*

*Vorstand Organisation / Verwaltung:
Rainer Wiesenfarth*

*Vorstand Finanzen:
Angela Flammer*